jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/10 1Ob772/78, 5Ob1011/93, 5Ob65/08g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1979

Norm

WEG 1975 §22
WEG 2002 §36

Rechtssatz

Gerade bei Wohnungseigentum darf die Ausschließung nur der letzte Ausweg sein, sodass in der Regel zunächst versucht werden muss auf andere Weise Abhilfe zu schaffen, doch ist die vorherige Einbringung einer Unterlassungsklage nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 772/78
  Entscheidungstext OGH 10.01.1979 1 Ob 772/78
  Veröff: EvBl 1979/160 S 437
- 5 Ob 1011/93
  Entscheidungstext OGH 23.03.1993 5 Ob 1011/93
  Auch; Beisatz: Die Judikatur stellt besonders strenge Anforderungen an die Erfüllung des Ausschließungstatbestandes des § 22 Abs 1 Z 3 WEG. (T1)
- 5 Ob 65/08g
  Entscheidungstext OGH 15.04.2008 5 Ob 65/08g
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0082926

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at